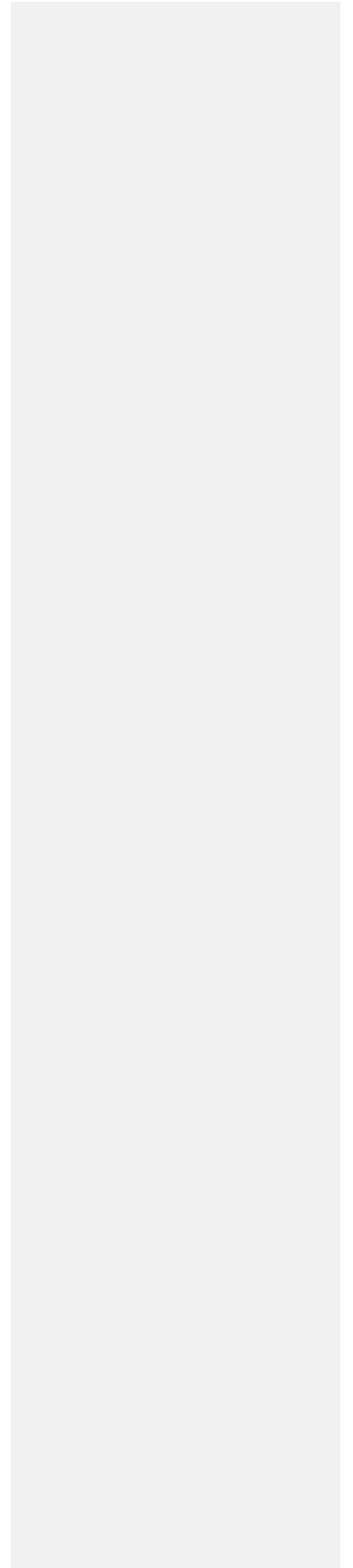


**DE**



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES  
Nr. 82/2003**

**vom 20. Juni 2003**

**zur Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 137/2002 vom 27. September 2002 geändert<sup>1</sup>.
- Die Verordnung (EG) Nr. 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIV des Abkommens wird nach Nummer 15a (Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

'15b. **32003 R 0358:** Verordnung (EG) Nr. 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 8).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) In Artikel 10 Absatz 1 wird der Satzteil "gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91" durch "entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der anderen Überwachungsbehörde oder eines in ihre Zuständigkeit fallenden Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse anmeldet," ersetzt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 336 vom 12.12.2002, S. 38.

<sup>2</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 8.

- (b) Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt: "Die zuständige Überwachungsbehörde kann in diesen Fällen eine Entscheidung nach den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 oder den entsprechenden in Protokoll 21 zum EWR-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen erlassen, ohne dass eine Anmeldung seitens der Unternehmen erforderlich ist"."

#### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 21. Juni 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind\*.

Er gilt ab dem 1. April 2003.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 20. Juni 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident*

*P. Westerlund*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*P.K. Mannes*  *M. Brinkmann*

**Comment [DQC1]:** superfluous white space

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.